

Synopse

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 9/101)
	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
	I.
<p>§ 5 Materielle Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist.</p> <p>² Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:</p> <ol style="list-style-type: none">1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;3. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt;4. geordnete finanzielle Verhältnisse aufweist.	<p>4. geordnete <u>persönliche und finanzielle</u> Verhältnisse aufweist.</p>
<p>§ 8 Ausländerinnen und Ausländer</p> <p>¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.</p> <p>² Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Massgabe des Bundesrechts erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen als erfüllt zu betrachten sind.</p>	<p>² Dieses leitet das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Massgabe des Bundesrechts erfüllt sind und die geforderten sprachlichen Kompetenzen als erfüllt zu betrachten sind.</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 9/101)
	<p>³ Sind offensichtlich nicht alle Voraussetzungen erfüllt, so gibt das Amt Gelegenheit, das Gesuch zurückzuziehen oder anzupassen. Bei einem Festhalten am ursprünglichen Gesuch wird dieses versehen mit einer Stellungnahme zur Weiterbehandlung an die Politische Gemeinde übermittelt.</p>
<p>§ 10 Begründungspflicht</p> <p>¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.</p> <p>² Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und in der Folge dafür Gründe vorgebracht wurden.</p> <p>³ Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.</p>	<p>³ Sofern nach der Gemeindeordnung die Gemeindeversammlung für die Erteilung des GemeindebürgerrechtsGemeindebürgerrechtes zuständig ist, gilt als begründeter Antrag auch ein vor der Versammlung eingereichter unbegründeter Antrag, wenn in der Gemeindeversammlung über das Einbürgerungsgesuch eine Diskussion geführt wird, die Ablehnungsgründe daraus hervorgehen und diese protokolliert werden.</p>
<p>§ 17 Wirkung</p> <p>¹ Das Ehrenbürgerrecht hat die gleichen Wirkungen wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht.</p> <p>² Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.</p> <p>³ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.</p>	<p>² Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Erlangung des Schweizer BürgerrechtsBürgerrechtes zusätzlich eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.</p>
<p>§ 28 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:</p>	

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 9/101)
<p>1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;</p> <p>2. politische Tätigkeiten;</p> <p>3. Gesundheit;</p> <p>4. Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;</p> <p>5. schulisches Verhalten;</p> <p>6. Verhalten am Arbeitsplatz;</p> <p>7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung;</p> <p>8. Betreibungs- und Konkursverfahren;</p> <p>9. Steuerausstände und Steuerstrafen;</p> <p>10. administrative und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.</p> <p>² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind berechtigt und verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>³ Kantonale und kommunale Behörden sind verpflichtet, das Amt oder das Departement über Feststellungen zu informieren, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.</p>	<p>7. Massnahmen der Sozialhilfe einschliesslich der Alimentenbevorschussung <u>und Ausstände bei den Prämien der Krankenversicherung</u>;</p> <p>³ Kantonale und kommunale Behörden sind verpflichtet, das Amt oder das Departement über Feststellungen <u>Anhaltspunkte</u> zu informieren, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.</p>
<p>§ 31 Hängige Verfahren</p> <p>¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.</p>	<p>¹ Die beim <u>bei</u> Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf des Regierungsrates	Fassung der vorberatenden Kommission (16/GE 9/101)
	2. Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:
	III.
	Der Erlass RB 141.1 (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991) wird aufgehoben.
	IV. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.